



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10589 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 36.799/2-I/7/90

Wien, am 26. März 1990

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

4890 IAB

Rudolf PÖDER

1990 -03- 27

Parlament

zu 4917/J

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller, Weinberger, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 25. Jänner 1990 unter der Nr. 4917/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Konsequenzen aus den 'legislativen Anregungen' der Volksanwaltschaft" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Welche Konsequenzen werden Sie - insbesonders aus bereits mehrfach gemachten - 'legislativen Anregungen' in Ihrem Wirkungsbereich ziehen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Im Vorwort zu dem vom Nationalrat zuletzt zur Kenntnis genommenen (elften) Bericht der Volksanwaltschaft wird klar gestellt, daß der "Statistische Teil" eine aktualisierte Liste aller "noch aufrecht bestehenden legislativen Anregungen der Volksanwaltschaft seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit" enthält; es ist daher nicht erforderlich, auf darin nicht mehr enthaltene (frühere) Anregungen einzugehen.

- 2 -

Zu den einzelnen Anregungen der Volksanwaltschaft ist folgendes zu bemerken:

1. Staatsbürgerschaftsrecht; Schaffung eines Sondererwerbsstatbestandes:

Es ist an der - schon bisher vom Bundesministerium für Inneres vertretenen - Auffassung festzuhalten, daß die Schaffung eines Sondererwerbsstatbestandes, nach dem Personen, die irrtümlich als österreichische Staatsbürger gegolten haben, die Staatsbürgerschaft ohne Verleihungsakt *ex lege* erwerben würden, nicht zweckmäßig ist.

Hinsichtlich des *ex lege*-Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft ist (mit Ausnahme des für ordentliche Universitäts- und Hochschulprofessoren geltenden Erwerbsstatbestandes des § 25 Abs 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985) das Prinzip des "ius sanguinis" weitgehend verwirklicht. Ein Abgehen von diesem Grundsatz würde einen Bruch mit den Prinzipien nicht nur des österreichischen, sondern auch des internationalen Staatsbürgerschaftsrechts bedeuten. Ein solcher *ex lege*-Sondererwerbsstatbestand würde außerdem eine "automatische Einbürgerung" mit sich bringen; da nicht feststeht, daß der Betroffene in Kenntnis des wahren Sachverhaltes die österreichische Staatsbürgerschaft jedenfalls wünscht, würde dies dem Verbot einer Aufzwingung einer Staatsbürgerschaft - als einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechts - widersprechen.

Eine derartige Bestimmung würde überdies zu Rechtsunsicherheit führen, da der Eintritt eines solchen Staatsbürgerschaftserwerbs erst nachträglich festgestellt werden könnte. Zudem wäre es wohl notwendig, eine Sonderregelung für jene Fälle zu treffen, in denen die Behörde vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig in Irrtum geführt worden ist.

- 3 -

Nach meinem Dafürhalten ermöglichen die geltenden Rechtsvorschriften den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft in ausreichendem Umfang. Insbesondere erlaubt die weitgefaßte Ermessensbestimmung des § 10 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 eine angemessene Behandlung besonders berücksichtigungswürdiger Fälle.

2. Leibesvisitationen - Erlaß

Der mit Datum vom 23. Feber 1990 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführte Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes enthält in § 27 eine eingehende Regelung der Durchsuchung von Menschen. Dieser Entwurf betont die Notwendigkeit, bei der Handhabung von Befugnissen auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten, und verpflichtet die Organe der Sicherheitsbehörden insbesondere, auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen des jeweils Betroffenen Bedacht zu nehmen.

Darüberhinaus soll der Bundesminister für Inneres durch dieses Gesetz ermächtigt werden, Richtlinien für das Einschreiten der Sicherheitsexekutive im Verordnungsweg zu erlassen. Diese Richtlinien können insbesondere für die Ausübung bestimmter Befugnisse spezielle Handlungsformen vorsehen, sodaß für den Bereich der Personsdurchsuchung eine Regelung, die getroffen werden kann, die Achtung der Menschenwürde und Schonung der Person gewährleistet.

3. Zurücklegung von Anzeigen gegen Sicherheitswachebeamte durch die Staatsanwaltschaft - dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen

Im gegenständlichen Zusammenhang ist im Dezember 1989 eine erlaßmäßige Weisung an alle Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden ergangen, die es ihnen auferlegt, den Grund für die Zurücklegung einer Anzeige durch die Anklagebehörde festzustellen.

- 4 -

Demnach soll in all jenen Fällen, in denen ein Beamter wegen des Verdachtes der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurde, dann, wenn die Anklagebehörde im Sinne der Bestimmung des § 34 Abs 2 StAG vorgegangen ist (insbesondere Zurücklegung der Anzeige, Einstellungsantrag, Zurückziehung des Strafantrages), bei ihr angefragt und um Auskunft über die für die Entscheidung maßgeblichen, im Tagebuch festgehaltenen Gründe ersucht werden. Die darauf ergehende Mitteilung ist bei der Beurteilung der Frage des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung von erheblicher Aussagekraft.

Eine gleichlautende Weisung an alle Landesgendarmeriekommanden befindet sich in Vorbereitung.

4. Ungleichbehandlung von Zivil- und Präsenzdienern hinsichtlich der Wehrpflicht bei Untauglichkeit - Gesetzesänderung

Gemäß § 24 Abs. 8 des Wehrgesetzes 1978 sind Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission festgestellt worden ist, auf ihren begründeten Antrag, wenn sich Anhaltspunkte für eine Änderung ihrer Eignung ergeben oder - sofern dies dem zuständigen Militäركommando auf andere Weise zur Kenntnis gelangt - von Amts wegen neuerlich einer Stellung zu unterziehen. Im Zivildienstgesetz ist ein Recht des Zivildienstpflichtigen, nach der im Rahmen der Stellungsuntersuchung getroffenen Feststellung der Eignung zum Wehrdienst neuerlich die Feststellung des Gesundheitszustandes zu beantragen, nicht normiert. Es ergibt sich jedoch aus dem Zusammenhalt der §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 Z. 2 und 19a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes, daß auch der Zivildienstpflichtige de facto in ausreichendem Umfang die Möglichkeit hat, eine Untersuchung zu erreichen. Es bestand daher bislang kein praktischer Bedarf, ein Recht, die Feststellung der Eignung zum Zivildienst nach Stellungsuntersuchung zu beantragen, im Zivildienstgesetz zu normieren. Unter dem Aspekt einer

- 5 -

Gleichstellung von Zivildienstpflichtigen und Wehrpflichtigen auch in formaler Hinsicht, wird nunmehr geprüft, ob in einer der nächsten Novellen zum Zivildienstgesetz ein entsprechendes Antragsrecht eingerichtet werden soll.

5. Rechtswidrige Anhaltung eines Fremden:

Mit der vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 14. März 1990 beschlossenen Novelle zum Paß-, Grenzkontroll-, Asyl- und Fremdenpolizeigesetz sind wichtige Gebiete des Fremdenrechtes neu geregelt worden. Insbesondere ist die Abschiebung auf eine präzisere rechtliche Grundlage gestellt worden. Dariüberhinaus wird noch in diesem Jahr für eine Harmonisierung des Fremdenpolizeigesetzes mit dem Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl.Nr. 684/1988, Sorge zu tragen sein.

6. Meldegesetz - Änderung der Auskunftberechtigung zwecks Erhalt eigener Meldedaten

Die Volksanwaltschaft rügt das Festhalten an der wörtlichen Auslegung jener Passage des § 12 Abs 1 des Meldegesetzes, derzu folge sich eine Meldeauskunft auf eine vom Antragsteller verschiedene Person zu beziehen habe. Die Volksanwaltschaft kritisiert es als unverständlich, daß eine Person über ihre eigenen Meldedaten keine Meldeauskunft erhalten könnte, obwohl genau diese Auskunft jeder beliebigen anderen Person gegeben würde.

Das Bedürfnis nach einer legistischen Bereinigung dieses Problems dürfte jedoch nur gering sein. Es kommt in der Praxis kaum vor, daß eine Person mit dem Wunsch an die Meldebehörde herantritt, über sich selbst eine Meldeauskunft zu erhalten. Für den Nachweis der polizeilichen Anmeldung steht dem Meldepflichtigen für seine Person in erster Linie sein eigener Meldezettel (und bei dessen Verlust ein von der Meldebehörde

- 6 -

herzustellendes Duplikat) zur Verfügung. Ferner besteht für jedermann die Möglichkeit, im Wege der Akteneinsicht (§ 17 AVG 1950) aber auch der in § 13 des Meldegesetzes 1972 normierten Meldebestätigung Zugang zu den eigenen Meldedaten zu erhalten.

Frau T (Se)